

2. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Das durch Notenaustausch vom 29./30. Juni v. J. zwischen Deutschland und Spanien getroffene, durch die Deklaration vom 28. November v. J. verlängerte Abkommen wegen provisorischer Regelung der gegenseitigen Handelsbeziehungen (Central-Blatt von 1892 S. 565 und 694) ist durch eine am 24. d. M. von dem kaiserlichen Botschafter in Madrid und dem königlich spanischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnete Deklaration weiter verlängert worden. Der deutsche Text dieser Deklaration hat folgenden Wortlaut:

Die Unterzeichneten, der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, und der Staatsminister Seiner Majestät des Königs von Spanien, in Anbetracht des bevorstehenden Ablaufs des durch Notenaustausch vom 29./30. Juni 1892 zwischen dem Deutschen Reich und Spanien über die gegenseitigen Handelsbeziehungen getroffenen, durch die Deklaration vom 28. November 1892 verlängerten provisorischen Handelsabkommens und in der Erwartung eines baldigen und befriedigenden Ergebnisses der eingeleiteten Verhandlungen über einen definitiven Handels- und Zollvertrag, sind, mit Genehmigung ihrer Regierungen, dahin übereingekommen, daß die Geltung des vorgedachten, durch Notenaustausch vom 29./30. Juni achtzehnhundert und zweiundneunzig getroffenen Abkommens bis einschließlich zum einunddreißigsten Mai achtzehnhundert und dreiundneunzig verlängert sein soll.

Zu Urkund dessen haben Beide die gegenwärtige Deklaration in zweifacher Ausfertigung unterschrieben und ihre Siegel befestigt.

Madrid, am vierundzwanzigsten März achtzehnhundert und dreiundneunzig.

v. Radowiz.

(L. S.)

El Marques de la Vega de Armijo.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Das Steueramt I. zu Bergen bei Celle im Bezirk des Hauptsteueramts zu Celle ist aufgehoben worden.

Die dem Steueramt I. zu Moelln i. N. im Bezirk des Hauptsteueramts zu Wandsbek beigelegte Befugniß zur Erledigung von Begleittheinen I und von Begleittheinen über das für den Mühlenpächter Lampé hieselbst eingehende ausländische Getreide ist zurückgezogen worden.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I. zu Schönebeck im Bezirk des Hauptsteueramts Magdeburg II die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleittheinen I und II über Petroleum,

dem Steueramt I. zu Rathenow im Bezirk des Hauptsteueramts zu Brandenburg a. S. allgemein die Befugniß zur Erledigung von Begleittheinen I über das im Schiffsverkehr eingehende ausländische Getreide und

dem Steueramt I. zu Ems im Bezirk des Hauptsteueramts zu Oberlahnstein die Befugniß zur Erledigung von Begleittheinen I über die Waaren der Tarifnummern 5w, über rohe Mineralien, anderweit nicht genannt, Tarifnummer 7a, über Erzeugnisse des Landbaus, anderweit nicht genannt, Tarifnummer 9k, über rohe Wetzsteine Tarifnummer 11a, über leinernen Damast aller Art, Tarifnummer 22g 3, und, sofern die Betheiligten zur Erledigung des höchsten Zollsaßes der betreffenden Tarifnummern bereit sind, auch über die unter die Tarifnummern 22f 1—4, 22g 1 und 2 und 41 d 5 fallenden Waaren.